



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: sch2@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-220.151/0005-IV/SCH2/2014 DVR:0000175

Eingang Nr. 59054 E		
Entrata nr.:		
z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
HQ		
z. K. d. C.	05. Nov. 2014	z. K. d. C.
z. K. d. C.		z. K. d. C.
ST		
CUP I41J05000020005		
BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Wien, am 4.11.2014

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Brenner Basistunnel, Änderung der Materialbewirtschaftung in Tulfes**

Bescheid

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE betreffend Änderung der Materialbewirtschaftung in Tulfes wie folgt:

Spruch

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE wird die Genehmigung dahingehend erteilt, dass der Transport des im Vortrieb Tulfes im Ausmaß von bis zu 153.000m³ anfallenden Tunnelausbruchs über die bereits errichtete vorübergehende Autobahnzu- und -abfahrt Tulfes zu einer abfallrechtlich genehmigten Bodenaushubdeponie eines Dritten im Inntal im Raum Vomp unter Einhaltung der grundlegenden Kriterien für derartige Transporte entsprechend dem Ergebnis des UVP-Verfahrens 2008/2009 (Transport über Autobahn und/oder Landesstraßen B unter Vermeidung des Ortsgebiets) verbracht werden darf.

Rechtsgrundlagen:

- § 24h des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014, in der anzuwendenden Fassung
- § 2 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2004
- § 31f des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 96/2013 bzw. BGBl. I Nr. 205/2013

BEGRÜNDUNG

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sowie des Hochleistungsstreckengesetzes war für die Genehmigung des Brenner Basistunnels die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich. Mit Bescheid vom 15. April 2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Mitwirkung der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erteilt. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde mit Entscheidung vom 28. November 2013, Zl. 2011/03/0193 als unbegründet abgewiesen.

Diese Genehmigung wurde aufgrund von Anträgen der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE jeweils nach ergänzenden Ermittlungsverfahren und Anhörung der betroffenen Parteien durch nachstehende Bescheide geändert:

1. Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. Mai 2013, GZ: BMVIT-220.151/0001-IV/SCH2/2013, betreffend mehrere Änderungen (Vorauserkundung im Raum Innsbruck; Unterführung Portalbauwerk Wolf, Verbindungstunnel Padaster, Zufahrtstunnel Wolf Süd, Schutterstollen Padaster, Multifunktionsstelle St. Jodok; Verwendung von LED-Leuchtmitteln; Änderung der Messung des Zulaufs in die Gewässerschutzanlage an der Sill sowie die Änderung des Bauzeitplans);
2. Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 9. Dezember 2013, GZ: BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013, betreffend die Änderung der Einfahrt Innsbruck sowie der Einbindung in die Umfahrung Innsbruck;
3. Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8. Oktober 2014, GZ: BMVIT-220.151/0007-IV/SCH2/2014, betreffend Änderung des Lüftungsschachtes Patsch und Deponierung des Aushubmaterials vor Ort.

Im gegenständlichen Antrag vom 4. Juli 2014 führte die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE aus, dass die Änderung die Materialbewirtschaftung des Vorhabens Brenner Basistunnel im Bereich des Vortriebs Tulfes auch im Zusammenhang mit der begrenzten Kapazität der Deponien im Raum Innsbruck beträfe. Deshalb solle der Transport des im Vortrieb Tulfes im Ausmaß von bis zu 153.000m³ anfallenden Tunnelausbruchs, das entspricht 13.300 LKW-Fahren, über die bereits errichtete vorübergehende Autobahnzu- und -abfahrt Tulfes (§ 26 Abs. 2 BStG 1971) nicht nach Westen zu den Deponien Ampass Nord oder Ahrental Süd bzw. Europabrücke, sondern zu einer abfallrechtlich genehmigten Bodenaushubdeponie eines Dritten im Inntal im Raum Vomp unter Einhaltung der grundlegenden Kriterien für derartige Transporte entsprechend dem Ergebnis des UVP-Verfahrens 2008/2009 (Transport über Autobahn und/oder Landesstraßen B unter Vermeidung des Ortsgebiets) verbracht werden. Aus technischen und rechtlichen Gründen könne in den Deponien Ampass Nord und Süd nämlich nicht, wie 2009 vorgesehen, 760.000m³ Material, sondern lediglich 573.000m³ deponiert werden.

Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Bescheid zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn Ihnen der Bescheid nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung zu laufen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Voraussetzungen und Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß BVwG-Eingabengebührverordnung - BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ergeht per RSb an:

1. Naturfreunde Österreich, Viktoriagasse 6, 1150 Wien;
2. Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck;
3. Transitforum Austria-Tirol, Verein zum Schutz des Lebensraumes in der Alpenregion, Salumerstraße 4/III, 6020 Innsbruck;
4. Landesumweltanwalt von Tirol, Meranerstraße 5, 6020 Innsbruck;
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
6. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
7. Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz;
8. Gemeinde Tulfes, Herrengasse 4, 6075 Tulfes;
9. Gemeinde Volders, Bundesstraße 23, 6111 Volders;
10. Marktgemeinde Wattens, Innsbruckerstraße 3, 6112 Wattens;
11. Gemeinde Kolsass, Fichterweg 2, 6114 Kolsass;
12. Gemeinde Weer, Dorfstraße 4, 6114 Weer;
13. Gemeinde Terfens, Dirofplatz 1, 6123 Terfens;
14. Gemeinde Vomp, Dorf 69, 6134 Vomp;

15. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck;

Information und Dokumentation, Protokoll

mit dem Ersuchen, den Bescheid zusammen mit den bisherigen Unterlagen bis auf Weiteres auf der Homepage im Verfahrensbereich zu veröffentlichen:
 petra.grasel@bmvit.gv.at und andrea.loreth@bmvit.gv.at

Für den Bundesminister:
 Mag. Rupert Holzerbauer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
 Mag. Rupert Holzerbauer
 Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2212
 E-Mail: rupert.holzerbauer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2014-11-05T08:19:12+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	kdwHOC6JXI8SWGyOr9TOMB8YL8Het9jsG4SEAdBqsPsFRmpOzESOhGOp5eDXE054Las3k+8SngytI5DsarTyueV/NwTBPRkR01ubzbK217MaY2yEAgih8L7Lfl6PYncrQIqmDf4+mWQH7C9H4EU00LUs4pKaqKxCQ14jdzB1a4E=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	